



Inhalt	Seite
<i>Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV</i> <i>Anlagen: Lagepläne 1 bis 3</i>	218
<i>Trägerauswahlverfahren Öffentliche Ausschreibung Kinder-, Familien- und Beratungszentrum / Familienstützpunkt (FSP) an der Hochäckerstraße 16. Stadtbezirk, Ramersdorf – Perlach</i>	222
<i>Allescherstr. 44 - 46 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 470/4) Schulbauoffensive – Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums Süd (SFZ) mit 24 Klassen, 3 Klassen zur schulvorbereitenden Einrichtung, einer Zweifachsporthalle und eines Hauses für Kinder 2 / 3 / 0 (2 Kinderkrippen- und 3 Kindergartengruppen) – VORBESCHIED Variante 2d</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.7-2019-21805-33</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	225
<i>Allescherstr. 44 - 46 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 470/4) Schulbauoffensive – Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums Süd (SFZ) mit 24 Klassen, 3 Klassen zur schulvorbereitenden Einrichtung, einer Zweifachsporthalle und eines Hauses für Kinder 2 / 3 / 0 (2 Kinderkrippen- und 3 Kindergartengruppen) – VORBESCHIED Variante 3c</i> <i>Aktenzeichen: 602-1.7-2019-21827-33</i> <i>Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	226
<i>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 –</i>	
<i>durch die Gemeinde Planegg Änderungsantrag vom 29.03.2021 zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, geändert durch Bescheid vom 16.09.2020 und vom 18.01.2021 gem. Art. 76 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – Tektur f – Straßenbahn-, Bau- und Betriebstechnik, Brandschutz</i>	227
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Für das Planungsgebiet</i> <i>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2154 Hörweg (südlich), Aubinger Allee (westlich), Annemarie-Renger-Straße (nördlich), Zukünftiger Landschaftspark Freiham Aufstellungsbeschluss Nr. 2083 (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 2068 und 2092) – 1. Bauabschnitt des 2. Realisierungsabschnittes Freiham Nord –</i>	228
<i>Arbeitskreis Gewaltprävention und Intervention an Schulen – Neuauflage der Broschüre und erweitertes Angebot für die Corona-Zeit</i>	229
<i>Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München Umlegungsplan Nr. 84 Hochmuttinger Straße</i>	230
<i>Öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) Änderung der Technischen Anschlussbedingungen für Niederdruck-Gas-Netzanschlüsse (TAB Gas Niederdruck) im Gasnetz der SWM Infrastruktur GmbH und Co. KG</i>	230
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	230

Nachrichtliche Veröffentlichung einer Allgemeinverfügung zu der Bekanntmachung vom 15.04.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse im Amtsblatt der Landeshauptstadt München vom 30. April 2021

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Festlegung der Örtlichkeiten für das Alkoholkonsumverbot gemäß § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV

Anlagen
Lagepläne 1 bis 3

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 24 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021, zuletzt geändert am 9. April 2021, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Ziffer 3 des Bescheidtenors der Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt München „Festlegung der Örtlichkeiten für die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot in der Landeshauptstadt München gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 12. BayIfSMV“ vom 09.03.2021 wird **widerrufen**. Widerruf wird auch die Ziffer 4 der vorgenannten Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 betreffend den räumlichen Umgriff des Bereiches des Alkoholkonsumverbotes, so dass Ziffer 4 der Allgemeinverfügung vom 09.03.2021 folgenden neuen Wortlaut erhält: „Der räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus dem Lageplan in der Anlage, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.“

2. Das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Alkoholkonsumverbot** wird für folgende öffentliche Verkehrsflächen der Münchener Innenstadt **täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr** festgelegt:

Umgriff Fußgängerzone und angrenzende Straßen (**Anlage 1, Bereich: A**)

3. Das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Alkoholkonsumverbot** wird für folgende öffentliche Verkehrsflächen der Münchener Innenstadt **täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr** festgelegt:

Umgriff Viktualienmarkt (**Anlage 1, Bereich: B**)

4. Das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung angeordnete **Alkoholkonsumverbot** wird für

folgende öffentliche Orte unter freiem Himmel **täglich in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr** festgelegt:

– Gärtnerplatz inklusive der Straßen und Gehwege bis zur Hauswand (**Anlage 2**)
– Wedekindplatz begrenzt durch die Anwesen Occamstraße 1, Feilitzschstraße 12 – 15, Siegesstraße 31 und Marktstraße 2 (**Anlage 3**)

5. Der genaue räumliche Umgriff der Bereiche des Alkoholkonsumverbotes aus den Ziffern 2 bis 4 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.04.2021 ab 20.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/corona), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 16.04.2021, 0.00 Uhr, wirksam.

Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Gesundheitsreferat, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/corona abrufbar.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 bis 5 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

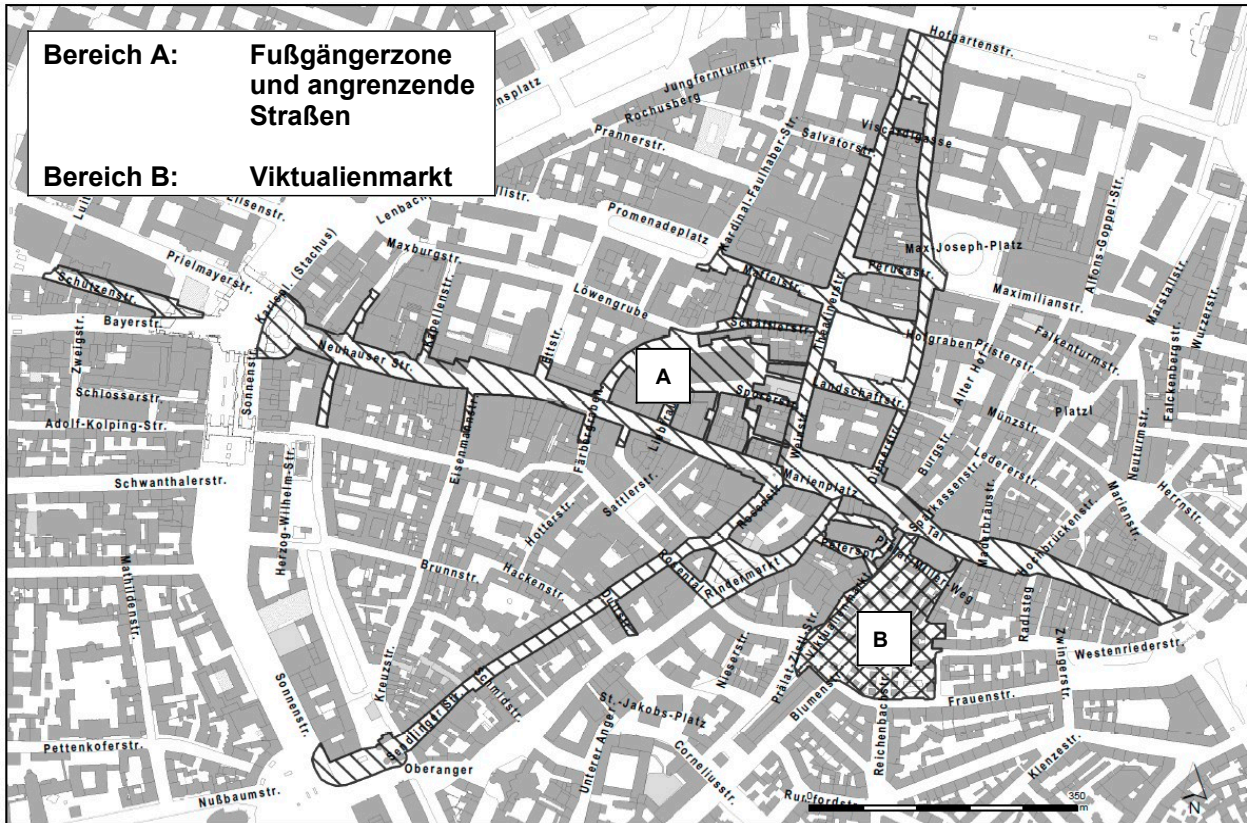
Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 15. April 2021

Kreisverwaltungsreferat
Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Örtliche Bestimmung des Geltungsbereiches des Alkoholkonsumverbotes für den Umgriff Fußgängerzone und angrenzende Straßen und den Umgriff Viktualienmarkt

Anlage 1



Der **Bereich A (Fußgängerzone und angrenzende Straßen)** umschließt den Sendlinger-Tor-Platz und verläuft entlang der Sendlinger Straße in nordöstliche Richtung zur Kreuzung Färbergraben / Rosental. Der Bereich umfasst die Dultstraße, das Rosental (zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt), die Rosenstraße, den Rindermarkt, die Pettenbeckstraße und den Petersplatz.

Der Bereich umschließt den Marienplatz und verläuft entlang des Objektes Marienplatz 15 zur Kreuzung Burgstraße. Der Bereich umfasst zudem im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48).

Der Bereich umfasst die Diererstraße, die Landschaftstraße, die Schrammerstraße, die Residenzstraße, die Perusastraße, die Viscardigasse, die Hofgartenstraße zwischen Odeonsplatz und Eingangsbereich Hofgarten, den Platz vor der Feldherrenhalle, die Theaterinerstraße, die Salvatorstraße von der Kreuzung Theaterinerstraße bis Höhe Theaterinerstraße 16, die Weinstraße, die Maffeistraße, die Windenmacherstraße, die Schäfflerstraße, die Löwengrube auf Höhe der Anwesen 14 und 14a, den südlichen Gehsteig Löwengrube bis zur Kreuzung Augustinerstraße, die Augustinerstraße, den Frauenplatz, die Liebfrauenstraße, die Mazaristraße, die Thiereckstraße, die Sporerstraße, die Filserbräugasse und die Albertgasse.

Der Bereich umfasst die Kaufingerstraße, die Fürstenfelderstraße entlang des Anwesens Kaufingerstraße 15, die Neuhauser Straße, Färbergraben entlang des Anwesens Neuhauser Straße 1, die Ettstraße entlang des Anwesens Neuhauser Straße 2, die Eisenmannstraße entlang der Anwesen Neuhauser

Straße 23 und Eisenmannstraße 2, die Kapellenstraße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 10, die Herzog-Max-Straße auf Höhe des Anwesens Neuhauser Straße 20, die Herzog-Wilhelm-Straße zwischen Neuhauser Straße und Kreuzung Herzog-Spital-Straße und den Karlsplatz ab Neuhauser Straße bis zur nördlichen Gehsteiggrenze zwischen den Anwesen Karlsplatz 7 und Karlsplatz 11-12.

Der Bereich umfasst die Fußgängerzone der Schützenstraße (inklusive Arkaden) von der Einmündung Prielmayerstraße bis zum ehemaligen Hotel Königshof (Karlsplatz 25).

Alle genannten Straßen werden – soweit nicht anders aufgeführt – beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.

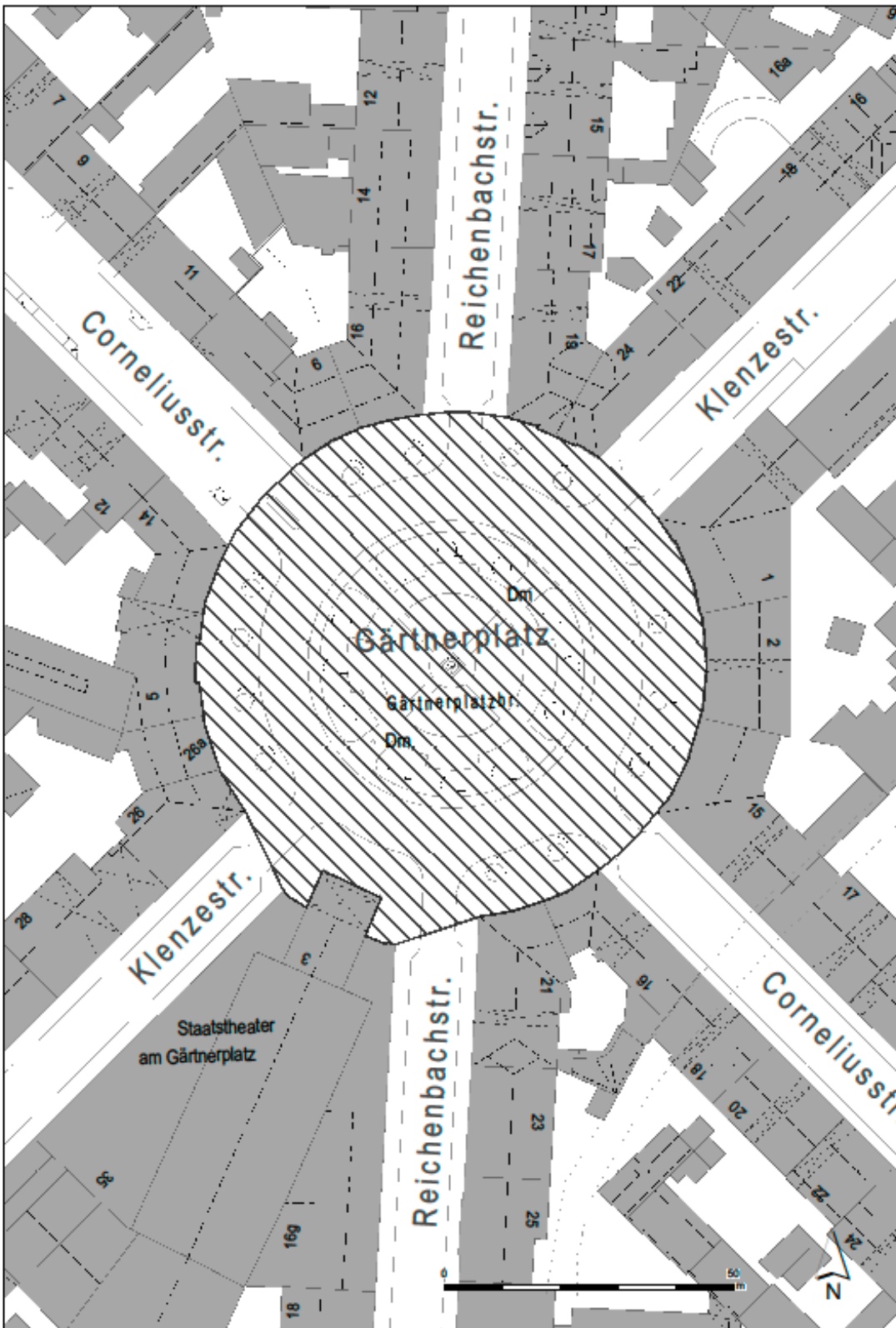
Der **Bereich B (Viktualienmarkt)** umfasst den Viktualienmarkt (ab Kreuzung Tal / Sparkassenstraße) und verläuft über Rosental (zwischen Viktualienmarkt und Prälat-Zistl-Straße) in die Prälat-Zistl-Straße und auf Höhe des Objektes Viktualienmarkt 15 entlang Viktualienmarkt in die Frauenstraße, weiter entlang des nördlichen Gehweges der Frauenstraße bis zur Kreuzung Westenriederstraße.

Der Bereich schließt die westliche Gehwegseite der Westenriederstraße bis zur Kreuzung Viktualienmarkt, den Viktualienmarkt, den Dreifaltigkeitsplatz, die Heilig-Geist-Straße und den Prälat-Miller-Weg mit ein.

Alle genannten Straßen werden – soweit nicht anders aufgeführt – beidseitig inklusive der Gehwege bis zur Hauswand erfasst.

Örtliche Bestimmung des Alkoholkonsumverbotes für den Bereich Gärtnerplatz

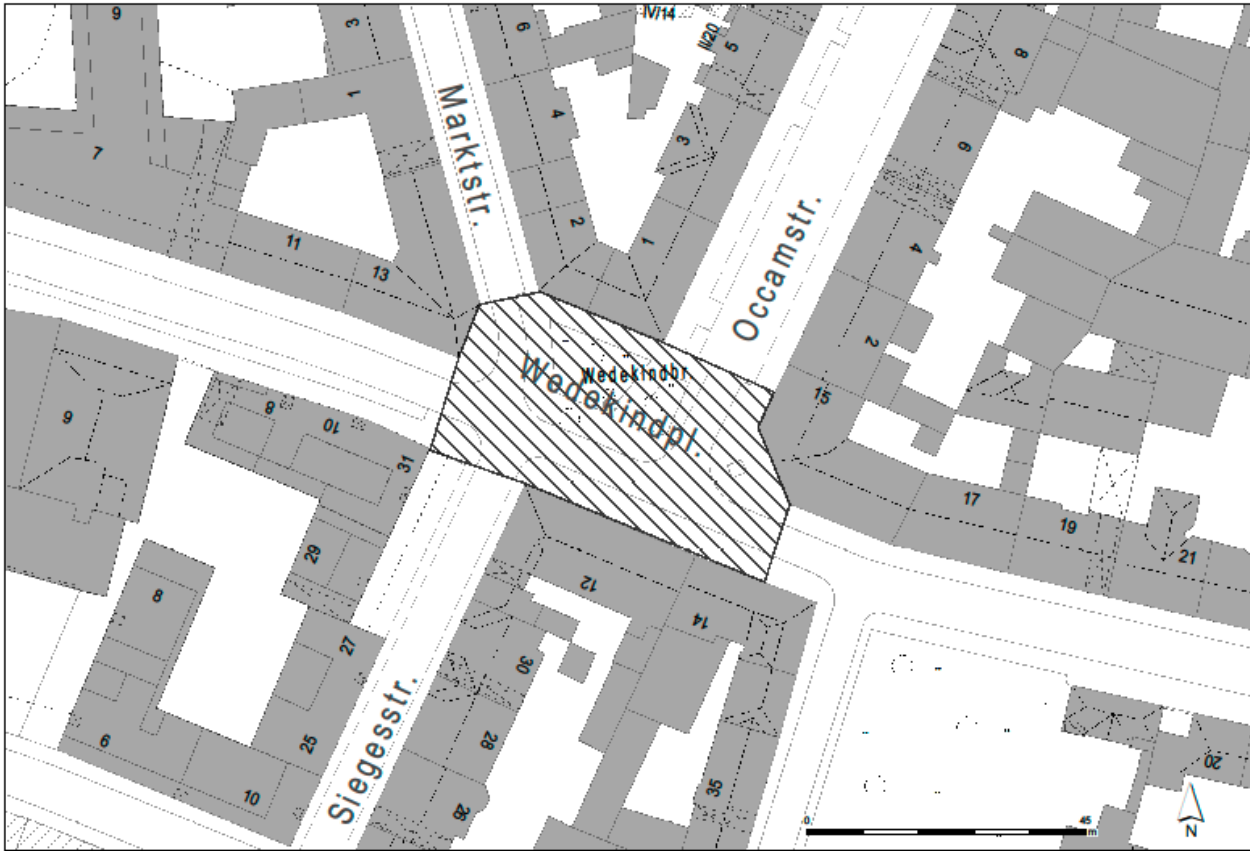
Anlage 2



Der Bereich umfasst den gesamten kreisförmigen Gärtnerplatz inklusive der Straßen und Gehwege bis zur Hauswand.

Örtliche Bestimmung des Alkoholkonsumverbotes für den Bereich Wedekindplatz

Anlage 3



Der Bereich umfasst den gesamten Wedekindplatz begrenzt durch die Anwesen Occamstraße 1, Feilitzstraße 12-15, Siegesstraße 31 und Marktstraße 2.

**Öffentliche Ausschreibung
Kinder-, Familien- und Beratungszentrum /
Familienstützpunkt (FSP)
an der Hochäckerstraße
16. Stadtbezirk, Ramersdorf – Perlach**

1. Ausgangssituation

Die Landeshauptstadt München (LHM) verbessert und fördert die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern nachhaltig. Gemäß den § 16, § 11 und § 28 SGB VIII plant das Sozialreferat unter einem Dach und unter einer Trägerschaft eine integrierte Einrichtung in Form eines Kinder-, Familien- und Beratungszentrums (FSP). Durch die Errichtung dieser Einrichtung erfüllt die LHM ihre Planungsverantwortung gemäß § 80 SGB VIII, rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur für Kinder und Familien bereitzustellen.

Auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 2045 entsteht im Bereich der Hochäckerstraße im 16. Stadtbezirk, Ramersdorf – Perlach ein Neubaugebiet mit ca. 1.100 Wohneinheiten. Die kommunale Wohnbaugesellschaft GEWOFAG errichtete dort rund 300 der 1.100 Wohnungen. Als Auftakt des GEWOFAG Wohnquartiers hat die städtische Wohnungsbaugesellschaft drei Gebäude am westlichen Rand des neu bebauten Areals mit 244 Wohneinheiten realisiert. Die 1- bis 5-Zimmer-Wohnungen erfüllen angesichts der Autobahn A8 im Westen und der Hochäckerstraße im Süden erhöhte Anforderungen an den Lärmschutz. Die ersten Mieter*innen bezogen die geförderte Wohnungen im Frühjahr 2017. An sozialen Einrichtungen wurden im ersten Bauabschnitt ein KomProB-Haus, ein Jugendcafé und eine Kindertagesstätte gebaut.

Im zweiten Bauabschnitt entsteht – ebenfalls unter der Bau-trägerschaft der GEWOFAG – das Kinder-, Familien- und Beratungszentrum (FSP) an der Hochäckerstraße. Die geplante Einrichtung hat eine Nutzfläche von ca. 271 m² (NF 1- 6, nach DIN 277), die einer Geschossfläche von ca. 432 m² (GF) entsprechen. Weiterhin entstehen 30 Wohneinheiten und ein Nachbarschaftstreff, der unter der Trägerschaft der Quarter M gGmbH arbeitet. Das Kinder-, Familien- und Beratungszentrum (FSP) und der Nachbarschaftstreff werden im WA 3.2 in einem Gebäude direkt an der Hochäckerstraße integriert. Beide Einrichtungen haben eigene Zugänge. Mit der Fertigstellung ist im III. Quartal 2022 zu rechnen.

Der Anteil des geförderten Wohnungsbaus in diesem Neubaugebiet beträgt anteilig 30 %. In Neubaugebieten mit gefördertem Wohnungsbau liegt der Anteil der Haushalte mit Kindern in prekären Lebenslagen erfahrungsgemäß höher. Dazu gehören Familienhaushalte mit nur einem Elternteil, mit Kleinkindern, mit drei und mehr Kindern, mit niedrigem Einkommen, Eltern mit niedrigen Bildungs- und Berufsabschlüssen sowie Haushalte, in denen kein Deutsch gesprochen wird.¹ Im Stadtbezirk 16 ergibt sich bereits aus den bestehenden Wohngebieten der Planungsregion 16_10 „Hochäckerstraße – Balanstraße“ hoher Unterstützungsbedarf von Familien. Die Entwicklung des Anteils der Bezieher*innen von ALG II an der erwerbsfähigen Bevölkerung liegt im Stadtbezirk mit 11,2 deutlich über dem stadtweiten Wert von 4,5. Laut Monitoring des Sozialreferats ist der Anteil an Haushalten mit sozialen Herausforderungen seit langem sehr stark ausgeprägt (2013 – 2017 auf Rang 5, seit 2018 auf Rang 4 von 114), Tendenz gleichbleibend.² Die Unterstützung der belasteten Familien in den bereits bestehenden Wohnquartieren, die in fußläufiger Umgebung zum Neubaugebiet liegen und ebenfalls hohe Werte bei den sozialen Indikatoren aufweisen, sollen ebenfalls

durch das Kinder-, Familien- und Beratungszentrum an der Hochäckerstraße (FSP) gewährleistet werden.

Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Neubaugebiets, der Datenlage und der sozialräumlichen Bedarfe des Stadtbezirks Ramersdorf – Perlach hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 16.09.2014 und die Vollversammlung des Stadtrats am 22.10.2014, die Errichtung des Kinder-, Familien- und Beratungszentrums (FSP) an der Hochäckerstraße beschlossen. Das Nutzerbedarfsprogramm der geplanten Einrichtung und die Durchführung eines Trägersauswahlverfahrens wurden ebenfalls verabschiedet (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00967).

2. Trägersauswahl

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit dieser Ausschreibung einen Träger für das Kinder-, Familien- und Beratungszentrum (FSP). Dieser muss – nach §75 SGB VIII – als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein. Das Ergebnis der Trägersauswahl wird dem Stadtrat im IV. Quartal 2021 zur Entscheidung vorgelegt.

3. Fachlich-inhaltliche Informationen zu dem geplanten Kinder-, Familien- und Beratungszentrum (FSP)

3.1. Anforderungsprofil der Angebotsbereiche der Einrichtung

Grundvoraussetzungen der Arbeit in der hier ausgeschriebenen Einrichtung für Kinder und ihre Familien sind pädagogische, organisatorische, planerische und administrative Fähigkeiten des Trägers.

Die ausgeschriebenen Fachkraftstellen der Einrichtung sollen mit Sozialpädagog*innen (Diplom, bzw. BA) oder vergleichbaren Professionen besetzt werden. Das Fachpersonal übernimmt ab Eröffnung die Arbeit des Kinder-, Familien- und Beratungszentrums (FSP) an der Hochäckerstraße. Die integrierte psychologische Fachkraftstelle der Erziehungsberatung ist nicht Gegenstand des Trägersauswahlverfahrens. Die psychologische Fachkraft ist bei der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle angestellt, ihr Arbeitsplatz ist allerdings vor Ort in der ausgeschriebenen Einrichtung.

Die Zusammenarbeit zwischen Träger, regional zuständiger Erziehungsberatung, Stadtjugendamt und Kommunalreferat ist verpflichtend. Die Gestaltung und Einrichtung der Räume ist mit dem Stadtjugendamt abzustimmen.

Wie eingangs dargestellt (s. Punkt 2) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII anerkannt sein. Er ist dazu verpflichtet, den Mitarbeitenden Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.

Die fachliche Vertretung der hier ausgeschriebenen Einrichtung in (über)regionalen Gremien, in der Fachrunde Münchner Familienzentren und der Arbeitsgruppe Familienstützpunkte wird verbindlich vorausgesetzt.

Eine enge Zusammenarbeit mit den im 16. Stadtbezirk arbeitenden sozialen Einrichtungen u.a. auch im Facharbeitskreis von REGSAM ist verpflichtend. Bedarfe sollen evaluiert und verbindliche Kooperationsangebote sollen entwickelt, versteigert und ausgewertet werden.

Aus baulichen Gründen darf die Küche nicht gewerblich genutzt werden.

¹ Faktoren des Armutsrisiko – Familienbildung in München. Unterstützung und Prävention von Anfang an: Familien und Elternkompetenz stärken (2017), S. 15

² Landeshauptstadt München, Sozialmonitoring, Monitoring für das Sozialreferat Tabellenband 2017 – 2018

3.2. Angebotsbereich Familien- und Beratungszentrum (FSP) nach §16 und §28 SGB VIII

Zielsetzung und Zielgruppen

Das Familien- und Beratungszentrum (FSP) an der Hochäckerstraße ist ein sozialraumorientierter, niederschwelliger und wohnortnaher Anlauf- und Begegnungsort für alle Familien des Stadtteils und der angrenzenden Wohnquartiere. Hier finden Familien fachlich kompetente Ansprechpartner*innen in allen Fragen rund um Familienhilfen, Familienbildung (§16 SGB VIII) und Familienberatung (§28 SGB VIII). Die integrierte Einrichtung erleichtert den Zugang zu Angeboten der Familienbildung, indem es über passgenaue Unterstützungsangebote informiert und bei Bedarf an andere Stellen und Einrichtungen weitervermittelt. Es führt selbst Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII durch oder organisiert sie in Kooperation mit anderen Einrichtungen. Das Familien- und Beratungszentrum (FSP) arbeitet verbindlich mit der Koordinierungsstelle „Familienstützpunkte“ im Stadtjugendamt, mit der Kontaktstelle „Frühe Förderung“, sowie der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle zusammen. Durch die Zusammenarbeit mit der psychologischen Fachkraft (§28 SGB VIII „Erziehungsberatung“) der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle mit den Mitarbeitenden des Familien- und Beratungszentrums (FSP) in einem Haus entstehen Synergieeffekte, die zum Vorteil der Familien ausgeschöpft werden sollen. Der Beratungszugang für Familien wird erleichtert. Die integriert geplante Einrichtung soll Kinder und Familien unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen und Ressourcen erreichen.

Der Schwerpunkt der integrierten Einrichtung liegt auf Familienbildungsangeboten nach §16 SGB VIII. Zielgruppe dieser Angebote sind werdende Eltern und Familien mit Kindern bis 6 Jahre, Schwerpunkt 0 – 3 Jahre. Ein besonderer Fokus soll auf sozial benachteiligte und erschöpfte³ Familien gelegt werden. Ebenfalls prioritär zu beachten sind die Bedarfe von Familien in prekären Lebenslagen (geringer/kein Bildungsabschluss, prekäre/keine Beschäftigungsverhältnisse, Armut, Migration, Fluchthintergrund, psychische Erkrankung u.ä.) sowie Alleinerziehende.

Die Zielsetzungen der Einrichtung sowie Leistungsangebote sind gemäß dem Rahmenkonzept Münchner Familienzentren und dem Grundsatzbeschluss Münchner Familienzentren (KJHA 01.2019) zu planen und umzusetzen. Als Standards für Qualität und Erfüllung der Aufgaben des Familien- und Beratungszentrums (FSP) gelten weiterhin die Förderrichtlinien der LHM sowie des bayerischen Staatsministeriums für Familien Arbeit und Soziales (StMAS), die Richtlinien des ifb und die Kriterien der Landeshauptstadt München.

Leistungen und Angebotsbereiche

Aufgabe des Familien- und Beratungszentrums (FSP) ist die Bereitstellung von Angeboten für Familien (§16 und §28 SGB VIII). Das Familien- und Beratungszentrum (FSP) an der Hochäckerstraße bildet einen offenen, niedrighschwelligigen Knotenpunkt im Sozialraum. Die Einrichtung ist Bildungs- und Erfahrungsort, der an den alltäglichen Lebenszusammenhänge der Familien im Wohnquartier anknüpft, Selbsthilfepotenziale von Eltern aktiviert, deren soziale Netzwerke unterstützt und ehrenamtliches Engagement individuell und strukturell fördert.

Die Angebote unterstützen die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben, entlasten sie in Alltagsangelegen-

heiten und basieren auf einer zielgruppen- und sozialraumorientierten Bedarfsermittlung. Die Angebote berücksichtigen Querschnittsbereiche wie Gender Mainstreaming, sexuelle Identität, interkulturelle Arbeit und Inklusion. Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien. Sie beziehen Abende, Wochenenden und Ferienzeiten in die Planungen ein.

Folgende Angebotsbereiche (Leistungskategorien) sind für die Arbeit des Familien- und Beratungszentrums (FSP) handlungsleitend:

- Information und Beratung
- Begegnung – Offener Treffpunkt mit Cafébereich (nicht kommerziell)
- Bildungsangebote für Eltern
- Begleitung und Förderung von Kindern
- Bildungsangebote für Eltern & Kind
- Alltagsentlastung
- Qualitative Familienzeit
- Leistungen im Sozialraum (mobile Angebote)

Fachpersonal

Die Fachkraftstellen (2 VZÄ) des Familien- und Beratungszentrums (FSP) sollen mit Sozialpädagog*innen (Diplom, bzw. BA) oder vergleichbaren Professionen besetzt werden. Eine Fachkraft VZÄ soll bereits mit einem Vorbereitungszeitraum von sechs Monaten vor Einrichtungseröffnung tätig werden. In den ausgeschriebenen Fachkraftstellen sind Leitungsanteile bereits berücksichtigt.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Familien- und Beratungszentrums (FSP) organisieren das tägliche Tagesgeschäft der Einrichtung, planen und organisieren die bedarfsgerechten Angebote und führen diese auch (teils) selbst durch. Die Gewinnung und Anleitung von ehrenamtlich tätigen Personen und Honorarkräften, Dokumentation und Berichtswesen, Qualitätssicherung und -entwicklung, Verwaltungstätigkeiten und die Abwicklung von Finanzangelegenheiten gehören ebenso zum Aufgabenspektrum. Insbesondere die finanzielle Ausstattung mit Honorarmitteln soll es der Einrichtung ermöglichen, weitere Professionen und Fachkräfte bedarfsgerecht engagieren zu können.

Anbieter der Leistungen der Erziehungsberatung nach §28 SGB VIII ist die regional zuständige Erziehungsberatungsstelle. Arbeitsplatz und Aufgabenbereich der psychologischen Fachkraft ist im Kinder-, Familien- und Beratungszentrum (FSP) an der Hochäckerstraße. Zwischen dem Träger der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle und dem auszuwählenden Träger wird eine verbindliche Kooperationsvereinbarung (Mustervorlage LHM) geschlossen. Ein Beratungsraum mit entsprechender Ausstattung u.a. Schreibtisch für die psychologische Fachkraft ist seitens des Einrichtungsträgers bereit zu stellen (Erstausstattungsbudget der Einrichtung). Die Personalstelle der psychologischen Fachkraft ist nicht Gegenstand dieses Trägerauswahlverfahrens.

Finanzielle Ausstattung

Die jährlichen Folgekosten für den **Betriebsteil des Familien- und Beratungszentrums** (nach §16 SGB VIII) setzen sich wie folgt zusammen:

- 2 VZÄ Mitarbeiter/-innen (Dipl. Soz.Päd bzw. BA) S12 SuED
- 0,33 VZÄ Verwaltungskraft, E6 TVöD
- Reinigungskraft mit 20 Wochenstunden, E3 TVöD

³ Nach R. Lutz steht der Terminus „Erschöpfte Familien“ für eine Innensicht auf Armut und Prekarisierung, die der These folgt, dass sozial benachteiligte Familien über verschiedenartige Ressourcen und Bewältigungsmuster verfügen. Sie sind in unterschiedlicher Weise fähig, ihre Situation zu gestalten und Kinder zu fördern, um Teilhabechancen zu ermöglichen. Mit diesem Begriff soll verdeutlicht werden, dass der Entmutigung dieser Familien mit unterstützenden und fördernden Maßnahmen begegnet werden muss. (Lutz, Ronald – Hrsg.: „Erschöpfte Familien“, Wiesbaden 2012)

– zur Bereitstellung bedarfsorientierter professioneller Kurse, Gruppen-, Bildungs- und Beratungsangebote durch interdisziplinäre Honorarkräfte ist ein Budget von jährlich 20.000,- € vorgesehen.

Insgesamt belaufen sich die **Personalkosten** (inkl. Personalnebenkosten) auf 176.270,- €

Die **Raum- und Sachkosten** (Heizung, Raumnebenkosten, Verwaltungs- und Veranstaltungskosten, inkl. Spiel- und Bastelmaterial, etc.) summieren sich auf jährlich 45.000,- €.

Für die **einmaligen Investitionskosten** (Erstausrüstung) aller Räume des Familien- und Beratungszentrums sind einmalig 120.000,- € veranschlagt.

Bei der Möblierung des Beratungszimmers inkl. Schreibtisch sind die Bedarfe der psychologischen Fachkraft zu berücksichtigen. Die Erstausrüstung an EDV für den Arbeitsplatz (Computer, Telefon, weitere notwendige EDV) sowie spezifisches therapeutisches Arbeitsmaterial (Testdiagnostik, therapeutische Spielecke o.ä.) ist vom Träger der regionalen Erziehungsberatung zu beschaffen bzw. zu beantragen.

Alle Vereinbarungen und Kosten beziehen sich auf die Beschlussvorlage vom Herbst 2014. Die Tarif- und Sachkostensteigerungen seit 2015 können berücksichtigt werden. Die ZVK werden vorsorglich mit 9,5 % berücksichtigt. Ob diese tatsächlich oder nur in geminderter Höhe anfallen (z.B. 7,5 % bei Spitzenverband) kann erst nach dem Trägerauswahlverfahren festgestellt werden. Ggf. erfolgt eine Minderung des ZVK-Ansatzes sowie des jährlichen Zuschussbedarfs.

3.3 Angebotsbereich Offene Arbeit für Kinder gemäß §11 SGB VIII

Zielsetzung und Zielgruppen

Die offene Arbeit für Grundschul Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren nach §11 SGB VIII ist ein Arbeitsfeld, das einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung der Prozesse des Aufwachsenden junger Menschen leistet und dabei fachlich wie inhaltlich differenziert auf die Bedürfnisse der Grundschul Kinder reagiert. Dabei wirkt die offene Arbeit nach §11 SGB VIII als Akteurin in kommunalen Bildungslandschaften vor allem in der Vermittlung sozialer, personaler, kultureller, gesundheitlicher und lebenspraktischer Kompetenzen für junge Menschen. Für das Erleben, Erleben und Umsetzen von sozialer bis politischer Verantwortungsübernahme eröffnet sie vielfältige Gelegenheiten.

Die spezifischen Zugänge der offenen Arbeit für Grundschul Kinder zu den Lebenswelten, der Kultur, den Empfindungen und den Themen junger Menschen eröffnen ihr die Möglichkeit, ihre eigenständige Rolle und ihren spezifischen Bildungsauftrag in eine Gesamtverantwortung für das Aufwachsen junger Menschen einzubringen.

Leistungen und Angebotsbereiche

Die Angebote für Kinder im Grundschulalter nach §11 SGB VIII sollen den grundlegenden Bedürfnissen der Kinder nach Spiel, kreativem Ausleben, nach Kommunikation, Unterhaltung und Auseinandersetzung in einer Gruppe Gleichaltriger entsprechen. Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen* und Jungen* werden gesondert berücksichtigt und fließen bei Bedarf in geschlechtsspezifische Angebote im geschlechtshomogenen Rahmen mit ein. Die pädagogische Arbeit ist bedürfnisorientiert und präventiv ausgerichtet. Die Programmgestaltung orientiert sich am Alltag von Grundschulkindern, schließt insbesondere die Schulferien mit ein und fördert mögliche Synergieeffekte mit dem Familienzentrum, die sich durch die integrierte Einrichtung bieten.

Folgende Angebotsbereiche (Leistungskategorien) sind für die offene Arbeit für Grundschul Kinder im Kindertreff des Kinder-, Familien- und Beratungszentrums (FSP) in der Hochäckerstraße handlungsleitend:

- Ferienangebote
- freizeit-, kreativ-, medienpädagogische Angebote
- kulturpädagogische Inhalte

Fachpersonal

Die 0,5 VZÄ Fachkraftstelle der Einrichtung der Offenen Arbeit für Grundschul Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren soll mit Sozialpädagog*innen (Diplom, bzw. BA) oder vergleichbaren Professionen besetzt werden.

Finanzielle Ausstattung

Die jährlichen Folgekosten für den **Betriebsteil des offenen Kinderbereichs** (nach §11 SGB VIII) setzen sich wie folgt zusammen:

- 0,5 VZÄ Mitarbeiter/in (Dipl. Soz.Päd., bzw. BA) S 12 SuED
- sonstige Personalkosten (Honorare, Verwaltung, Fortbildung) in Höhe von 10.675,- €

Insgesamt belaufen sich die **Personalkosten** auf 39.445,- €.

Die **Sachkosten** summieren sich auf 6.400,- €

Für die **Ersteinrichtungskosten** des Kindertreffs sind einmalig 15.000,- € vorgesehen.

Alle Vereinbarungen und Kosten beziehen sich auf die Beschlussvorlage vom Herbst 2014. Die Tarif- und Sachkostensteigerungen seit 2015 können berücksichtigt werden. Die ZVK werden vorsorglich mit 9,5 % berücksichtigt. Ob diese tatsächlich oder nur in geminderter Höhe anfallen (z.B. 7,5 % bei Spitzenverband) kann erst nach dem Trägerauswahlverfahren festgestellt werden. Ggf. erfolgt eine Minderung des ZVK-Ansatzes sowie des jährlichen Zuschussbedarfs.

3.4 Räumliche Ausstattung des Kinder-, Familien- und Beratungszentrums (FSP)

Für die Räume des Kinder-, Familien- und Beratungszentrums (FSP) an der Hochäckerstraße ist eine Nutzfläche von ca. 271 m² (NF 1- 6, nach DIN 277) vorgesehen.

Für das Kinder-, Familien- und Beratungszentrum (FSP) sind zwei Büros und ein Beratungsraum geplant. Das Büro im 1. Obergeschoss ist der psychologischen Fachkraft der integrierten Erziehungsberatung zugeteilt. Die Bürogestaltung und -nutzung ist anteilig der Tätigkeitsfelder der jeweiligen Fachkräfte zu planen. Die Beratungsraumnutzung der integrierten Erziehungsberatung ist hier im Besonderen zu berücksichtigen. Auch Familienbildungsangebote und Kurse externer Träger sollen in den Räumen der Einrichtung durchgeführt werden. Dies muss für die Schließanlage berücksichtigt werden. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass Bürger*innen ausgewiesene Räume während der Schließzeiten selbständig anmieten können, ohne dafür auf hauptberufliches Fachpersonal angewiesen zu sein. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass weder geschäftsmäßige noch gewinnorientierte Angebote stattfinden. Antidemokratische oder diskriminierende Inhalte der Veranstaltungen, die den humanitären Gesichtspunkten des Grundgesetzes entgegenstehen, sind untersagt.

4. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden durch eine Kommission des Sozialreferates ausgewertet. Es wird ein Vergleich der Angebote gemäß der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Pluralität“ vorgenommen. Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kri-

terium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgend genannten Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im IV. Quartal 2021 in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

4.1 Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind grundsätzlich ausschlaggebend:

4.1.1 Auswahlkriterien Fachlichkeit

- Personalkonzept der geplanten Einrichtungen (Ziele, Methoden, Personalgewinnung und -führung, Aufgaben des Personals, Qualitätsmanagement, Synergieeffekte) (3-fach-Wertung)
- Sozialraumorientierung und Kooperationen: Veranschaulichung der Kenntnisse des betreffenden Sozialraums und Quartiers und über die Vernetzung mit den Institutionen vor Ort. Konkrete Überlegungen zur Entwicklung und Durchführung von verbindlichen Angeboten in Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen im Sozialraum. (3-fach-Wertung)
- Darstellung der gelungenen Balance zwischen der Eigenständigkeit der Bereiche Familien- und Beratungszentrum und Kindertreff und der Verknüpfung der einzelnen Angebotssegmente der jeweiligen Einrichtung. (2-fach-Wertung)
- Zielgruppenorientierung: Darstellung konkreter Maßnahmen zur Erreichbarkeit von (neu zugezogenen) Familien (insbesondere auch in prekären Lebenslagen) und Kindern im Grundschulalter. (2-fach-Wertung)
- Darstellung bedarfsgerechter Öffnungszeiten, auch an Wochenenden und in den Ferien. (2-fach-Wertung)
- Darstellung der Einbindung der Querschnittsaufgaben Gender Mainstreaming und geschlechtsspezifische Arbeit, interkulturelle Arbeit, Inklusion und sexuelle Identität. (1-fach-Wertung)

Teilbereich Familien- und Beratungszentrum (FSP) an der Hochäckerstraße

- Darstellung konzeptioneller Ideen, ggf. praktischer Erfahrungen mit Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII) gemäß der Schwerpunkte des Rahmenkonzeptes der Münchner Familienzentren (3-fach-Wertung)
- Darstellung von niedrigschwelligen Zugängen und Angeboten für Familien in prekären Lebenslagen sowie erschöpften Familien (3-fach-Wertung)

Teilbereich Einrichtung der offenen Arbeit für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren

- Darstellung konzeptioneller Ideen, ggf. praktischer Erfahrungen in der offenen Arbeit mit Kindern gemäß § 11 SGB VIII im Alter von 6 - 10 Jahren und Angebote sowie deren Umsetzung in Bezug auf die Zielgruppe (3-fach-Wertung)

4.1.2 Wirtschaftlichkeit

- Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt (2-fach-Wertung)

4.2 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbung muss spätestens bis zum **11.06.2021** (es gilt das Datum des Poststempels), beim: Sozialreferat / Stadtjugendamt,

Abt. S-II-KJF/A
Prielmayerstraße 1
80335 München

schriftlich im Original, durch Vertretungsberechtigte unterschrieben, im verschlossenen Briefumschlag, eingegangen sein. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bewerbungsunterlagen am Marienplatz in den Rathausbriefkasten an der Rathauspforte auch am letzten Tag der Frist bis **23.59** Uhr einzuwerfen.

Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung – Kinder-, Familien- und Beratungszentrum an der Hochäckerstraße – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A.“

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

Zur Bewerbung sind ausschließlich die **drei beigefügten Formulare** zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und Kosten- und Finanzierungsplan) **zehn DIN A4 Seiten nicht** überschreiten. Der Kosten- und Finanzierungsplan in der vorgegebenen Form ist ebenfalls einzuhalten und vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf zehn DIN A4 Seiten (zzgl. dem Vorblatt und einer Seite Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss. Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPI) für die ausgeschriebenen Angebote ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenso wie die Scientology-Erklärung unterschrieben beizufügen. Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt München. www.muenchen.de/soz/ausschreibung

München, 30. April 2021 Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und Familie
Sachgebiet Angebote für Familien, Frauen und Männer

Anlagen

1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für den Kosten- und Finanzierungsplan
4. Schutzzerklärung (Scientology-Organisation)

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gem. Art. 71 Satz 4 BayBO i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Allescherstr. 44 - 46 , Fl. Nr. 470/4, Gemarkung: Thalkirchen Stadtbezirk: 19

Vorhaben:

- Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums Süd (SFZ) mit 24 Klassen, 3 Klassen zur schulvorbereitenden

Einrichtung, einer Zweifachsporthalle und eines Hauses für Kinder 2 / 3 / 0 (2 Kinderkrippen- und 3 Kindergartengruppen) – VORBESCHIED Variante 2d

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.04.2021, Az. 1.7-2019-21805-33, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid werden für das o. g. Vorhaben Fragen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, zur Abweichung von der im Bebauungsplan festgelegten Geschosshöhe, zu den Abstandsflächen, zu Naturschutz und Baumbestand, sowie zur verkehrlichen Erschließung der Schule für Personal, Eltern und Schulbusse gestellt und weitgehend positiv beantwortet.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1

VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 12. April 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids
gem. Art. 71 Satz 4 BayBO
i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Allescherstr. 44 - 46 , Fl. Nr. 470/4,
Gemarkung: Thalkirchen
Stadtbezirk: 19**

Vorhaben:

- Neubau des Sonderpädagogischen Förderzentrums Süd (SFZ) mit 24 Klassen, 3 Klassen zur schulvorbereitenden Einrichtung, einer Zweifachsporthalle und eines Hauses für Kinder 2 / 3 / 0 (2 Kinderkrippen- und 3 Kindergartengruppen) – VORBESCHIED Variante 3c

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.04.2021, Az. 602-1.7-2019-21827-33 , wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid werden für das o. g. Vorhaben Fragen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, zur Abweichung von der im Bebauungsplan festgelegten Geschosshöhe, zu den Abstandsflächen, zur Platzierung des Rasenspielfeldes, sowie der Laufbahn, zu Naturschutz und Baumbestand, sowie zur verkehrlichen Erschließung der Schule für Personal, Eltern und Schulbusse gestellt und weitgehend positiv beantwortet.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-25022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungs-

gericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 12. April 2021

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 – durch die Gemeinde Planegg

Änderungsantrag vom 29.03.2021 zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 sowie der Änderungsplanfeststellungsbeschlüsse vom 07.09.2020, geändert durch Bescheid vom 16.09.2020 und vom 18.01.2021 gem. Art. 76 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) – Tektur f – Straßenbahn-, Bau- und Betriebstechnik, Brandschutz

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 05.05.2021 bis 04.06.2021**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag
von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Planfeststellungsunterlagen können auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. § 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum Ablauf des 18.06.2021, bei der

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 23.2,
Maximilianstr. 39, 80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung,
Blumenstr. 31, 80331 München,
Zi. 226 oder Zi. 228,

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Die Einwendung muss den geltend gemacht Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form, z. B. durch E-Mail, ist unzulässig.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

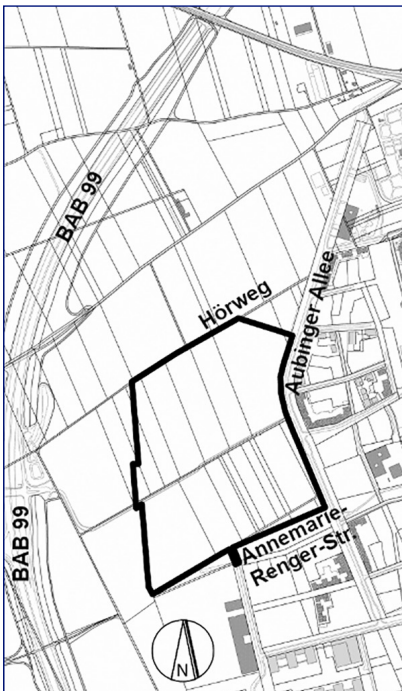
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren seitens der Regierung von Oberbayern erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Die Regierung von Oberbayern kann die Daten an die Antragstellerin zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) EU-Datenschutz-Grundverordnung.

München, 19. April 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Für das Planungsgebiet
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2154
Hörweg (südlich), Aubinger Allee (westlich),

Annemarie-Renger-Straße (nördlich),
Zukünftiger Landschaftspark Freiham
Aufstellungsbeschluss Nr. 2083 (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne mit Grünordnung
Nrn. 2068 und 2092)
– 1. Bauabschnitt des 2. Realisierungsabschnittes Freiham
Nord –

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit **vom
07. Mai 2021 mit 08. Juni 2021** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 12.02.2020 den Aufstellungsbeschluss für den 1. Bauabschnitt des 2. Realisierungsabschnittes Freiham Nord gefasst. Gegenüber diesem wurde der Planungsumgriff geringfügig im Nordosten, Süden und Westen erweitert, um den aktuellen Entwurfsstand des Rahmenplanvorentwurfes, eine künftige Busdurchfahrt nach Süden sowie eine verkehrliche Anbindung an den bestehenden vorläufigen Autobahnzubringer zu ermöglichen.

Ziele der Planung sind die Schaffung eines Wohnbaupotenzials von rund 3.000 Wohneinheiten für zirka 8.000 Einwohner*innen inklusive der notwendigen sozialen und sonstigen Infrastruktur, darunter die Realisierung eines Schulcampus, bestehend aus Grundschule, Mittelschule und Kindertageseinrichtung. Weitere Ziele sind die Sicherstellung einer ausreichenden Freiraumversorgung durch Schaffung eines differenzierten Systems öffentlicher und privater Freiräume im Gebiet sowie deren Vernetzung mit den Grünflächen und Landschaftsräumen der umgebenden Bereiche. Es soll ein kompaktes Verkehrsnetz in Anlehnung und Verknüpfung mit den Strukturen aus dem 1. Realisierungsabschnitt mit erkennbaren Straßenhierarchien zur differenzierten Gestaltung der Straßenräume entwickelt werden. Weiter soll ein zukunftsweisendes Nahmobilitätskonzept berücksichtigt werden, das alle Verkehrsteilnehmer*innen einschließt. Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Die Durchlüftungsfunktion der westlich angrenzenden Grün- und Freiflächen in das Planungsgebiet und daran anschließende, bestehende Wohngebiete soll aufrecht erhalten werden. In der städtebaulichen Planung und der Umsetzung sollen Klima- und Energiebelange berücksichtigt werden. Außerdem soll die Teilhabe / Inklusion aller Menschen durch entsprechende Ausgestaltung der physischen sowie der sozialen Umwelt sichergestellt werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden **vom 07. Mai 2021 mit 08. Juni 2021** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr)
eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/233-46550 möglich,

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-22520 während der

Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Einzelerörterungen vor Ort im Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter 089/233-22520 bzw. per E-Mail unter plan.ha2-45p@muenchen.de möglich.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie als digitale Veranstaltung während der Unterrichtsfrist am **Montag, 17. Mai 2021 um 19:00 Uhr** statt. Informationen zum Ablauf der digitalen Erörterungsveranstaltung sowie eine Anleitung zur Teilnahme finden Sie unter <https://www.muenchen-mitdenken.de/Freiham-Nord-2.RA-1.BA>, weiterführende Informationen zur Planung unter www.muenchen.de/auslegung.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Aktueller Hinweis:

Anlässlich der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, das allgemeine Abstandsgebot und die geltenden Hygienemaßnahmen zu beachten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach aktuellen Vorschriften das Dienstgebäude nur mit **FFP2-Maske** betreten werden darf.

München, 20. April 2021

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Arbeitskreis Gewaltprävention und Intervention an Schulen – Neuauflage der Broschüre und erweitertes Angebot für die Corona-Zeit

Schule als ein Ort des sozialen Lernens und des Miteinanders
Masken, Hygienekonzepte, Distanzlernen, Wechselunterricht - das alles gehört zur neuen Normalität der Schülerinnen und Schüler in München. Es ist bewundernswert, was Kinder, Jugendliche, Eltern Schulsozialarbeiter*innen und Lehrkräfte seit über einem Jahr leisten. Herausfordernd und Kräfte zehrend sind diese Bedingungen für alle. Schule ist ein Ort für Bildung und Lernen sowie für das Miteinander und die soziale Gemeinschaft. In der Praxis bleibt gerade wenig Zeit für die sozialen Aspekte. Der Fokus liegt besonders auf der Vermittlung von Wissen. Allen an Schule Beteiligten ist bewusst, wie wichtig das Soziale ist, jedoch wissen viele gerade nicht mit welchen Ressourcen sie sich hierfür einsetzen sollen. Genau diese Lücke will der Arbeitskreis Gewaltprävention und Intervention schließen. Die Projekte des Arbeitskreises bieten ganz unterschiedliche Formate an, um genau diese Themen mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu bearbeiten und somit diese Zielgruppen zu stärken. Gerade in Zeiten der Pandemie ist das wichtiger denn je.

Ein Mut machendes Beispiel aus der Praxis, aus einer Grundschule in München, zeigt wie wertvoll und wichtig die Arbeit der Projekte ist. In einer Einheit zum Thema „Freundschaft“ sagte ein Junge, der in der Klasse eher ein Außenseiter ist: „Ich bin sehr froh, dass du, Jakob, mir gestern geholfen hast!“. Im Reflektionsgespräch mit der Lehrkraft, erzählte sie, dass ihr bis jetzt die Bedeutung der Beziehung der zwei Kinder noch nicht bewusst war und mit dem Wissen darüber, sie jetzt ganz anders unterstützen kann.

Neuauflage Broschüre

In der 4. Auflage der Broschüre des AK Gewaltprävention und Intervention an Schulen sind die Angebote der 14 Mitglieder des AK's aufgeführt, die auch alle vom Stadtjugendamt bzw. Sozialreferat der Landeshauptstadt München gefördert werden. Es gibt Klassenprojekte für Grund- und Förderschulen, Gymnasien, Mittel-, Real- und Berufsschulen. Die Themenvielfalt ist groß: Mädchen- oder Jungenprojekte, Stärkung der Sozial- und Konfliktkompetenz, Sexualerziehung, Unterstützung beim Thema Kinderschutz, Berufsorientierung, interkulturelles Lernen etc. Auch bei der Intervention im Bereich Mobbing werden die Schulen begleitet. Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte aus Hort und Tagesheim und Eltern können sich an uns wenden; viele Träger bieten auch Fortbildungen und Beratung an. Alle Mitgliedsorganisationen des AK Gewaltprävention und Intervention an Schulen haben gemeinsam Leitlinien aufgestellt. Diese garantieren die Qualität unserer Arbeit. Wir haben uns beispielsweise verpflichtet, ressourcenorientiert und systemisch an die Herausforderungen der Gruppen heran zu gehen, um so den Blick weit zu machen bei der Lösungssuche. In der Neuauflage der Broschüre haben wir die Definition des Begriffes „Gewalt“ und „Mobbing“ mitaufgenommen, die auch vom Stadtjugendamt München übernommen wurden.

Angepasste Angebote

Die veränderte Situation an den Schulen erforderte es, dass wir unsere Angebote anpassen. Dabei sind eine Vielzahl kreativer Ideen entstanden: z.B. Podcasts für die Klassen, Online-Trainings, Projekte im Wechselunterricht und eine digitale Methodensammlung. Auch thematisch erweiterte sich das Spektrum z.B. um das Thema „Motivation fördern“ oder „Klassengemeinschaft auf Distanz“.

Zusätzlich gibt es einmal im Monat ein Angebot für Pädagog*innen und Interessierte (DienstagsClub) zu einem aktuellen Thema. Hierzu berichten Expert*innen und laden zu einem Austausch ein. Eine Übersicht der Zusatzangebote finden Sie im Beiblatt der Broschüre.

Broschüren können bestellt werden unter gewaltpraevention@agfp.de oder als pdf unter www.agfp.de

Kontakt:

Arbeitskreis Gewaltprävention und Intervention
c/o Arbeitsgemeinschaft Friedenspädagogik e.V.
www.agfp.de
gewaltpraevention@agfp.de

Arbeitskreis Gewaltprävention und Intervention:

- Arbeitsgemeinschaft Friedenspädagogik e.V.
- amanda
- Amyna
- Brücke München e.V.
- goja
- Haus der Familie
- INKOMM
- Heroes
- Kisko
- Komm, wir finden eine Lösung!
- Münchner Informationszentrum für Männer e.V.
- Münchner Sportjugend
- Evangelisches Beratungszentrum München e.V.
- SteG der Landeshauptstadt München
- IMMA

München, 20. April 2021

Sozialreferat
Stadtjugendamt
Abteilung Kinder, Jugend und
Familien
Sachgebiet Jugendsozialarbeit

**Bekanntmachung des Umlegungsausschusses
der Landeshauptstadt München
Umlegungsplan Nr. 84 „Hochmuttinger Straße“
Aufstellung des Umlegungsplanes**

Mit Beschluss vom 20.04.2021 hat der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt München für das Umlegungsgebiet „Hochmuttinger Straße“ den Umlegungsplan Nr. 84 aufgestellt.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan kann auf die Dauer eines Monats bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat, GeodatenService, Denisstraße 2, 80335 München eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist aufgrund der derzeitigen Corona-Bestimmungen nur nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 233-22280) möglich. Die Auslegungsfrist beginnt eine Woche nach Erscheinen dieses Amtsblattes.

Das Umlegungsverzeichnis kann nur der einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

München, 20. April 2021

Kommunalreferat –
GeodatenService
Geschäftsstelle
des Umlegungsausschusses
Christoph Springer
Leiter der Geschäftsstelle

**Öffentliche Bekanntgabe
entsprechend § 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)
Änderung der Technischen Anschlussbedingungen für Niederdruck-Gas-Netzanschlüsse (TAB Gas Niederdruck) im Gasnetz der SWM Infrastruktur GmbH und Co. KG**

Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München macht bekannt, ihre Technischen Anschlussbedingungen Gas für Gasnetzanschlüsse an das Gasversorgungsnetz im Niederdruck (TAB Gas Niederdruck) mit Wirkung zum 01.05.2021 zu ändern. Die ab dem 01.05.2021 gültigen TAB Gas Niederdruck finden Sie auf unserer Internetseite www.swm-infrastruktur.de. Außerdem liegen diese in den Geschäftsräumen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus. Die bisher gültigen Technische Mindestanforderungen – Netzanschluss Gas Niederdruck treten mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

München, 20. April 2021

SWM – Infrastruktur
SWM Infrastruktur GmbH und
Co. KG

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt – Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion ÖDP/FW

Rathaus, Zimmer 116
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-fw-fraktion@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München
Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München
Tel. 15 98 68 93- 1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.



SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr – coronabedingt derzeit nur telefonisch unter 22 23 24 oder per Mail an stadtinformation@muenchen.de

München Handbuch

Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München

Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

